

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2023.00005 vom 14. Juni 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_EE.2023.00005

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2023.00005 du 14 juin 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2023.00005 del 14 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 197

E. 3

(Urk. 7/ 1/1), ist seit dem 1. April 201

E. 5

bei der Sozial versicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, im Bereich Organisa tionsberatung, Training/Coaching als Selbständiger werbstätige r

ange schlossen (Urk. 7/4 / 3) . Am 6 . April 2020 (Eingangsdatum, Urk.

7/31/1)

meldete er sich gestützt auf die Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusam men hang mit dem Coronavirus (C ovid -19-Vero rdnung Erwerbsausfall) bei der Aus gleichskasse für den Bezug einer Erwerbs ausfallent schädigung wegen Betriebs schliessung

an (Urk. 7/30). Die Ausgleichskasse rich tete dem Versicherten für die Zeitperiode vom 17.

Mä rz bis 16.

September 2020 eine Corona- Erwerbs ausfall entschädigung aus. Dabei bemass sie den Tages ansatz mit Fr. 24.-- (Urk. 7/31/1, Urk. 7/32/1, Urk. 7/35/1, Urk. 7/41/1, Urk.

7/42/1, Urk.

7/43/1, Urk.

7/45/1).

Alsdann beantragte X.____ mit bei der Aus gleichskasse am 3.

Dezember 2020 (Urk.

7/50/1) eingegangenen Anmeldefor mular en - unter Hinweis auf eine im Zeit raum vom 17. September bis 30. Novem ber 2020 von den behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 ver ursachte 100%ige Umsatzeinbusse -

erneut die Aus richtung einer Corona-Erwerbsausfall entschädigung (Urk.

7/47 , Urk. 7/48) . Aufgrund diese r und der in Folge gestellten entsprechenden Gesuche (Urk.

7/ 54, Urk. 7/57-59, Urk.

7/63, Urk.

7/69 -70, Urk.

7/82) bezahlte die Ausgleichskasse dem Versicherten für die Zeitperioden vom 17. September bis 30. November 2020 und vom 1. Januar bis 30.

September 2021 erneut eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung aus (Urk. 7/50/1 [17. September bis 30. November 2020] , Urk.

7/56/1 [Januar 2021] , Urk.

7/60/1

[Februar 2021] , Urk.

7/64/1 [Mai 2021] , Urk.

7/65/1 [März u. April 2021], Urk.

7/71 /1 [Juli u. August 2021], Urk.

7/84/1 [September 2021]). Den Antrag auf Ausrichtung einer Entschädigung für den Monat Oktober 2021 vom 18.

November 2021 (Urk. 7/ 81) wies die Ausgleichskasse mit Verfügung vom 14. Dezember 2021 (Urk. 7/85) ab. Diese Verfügung blieb unangefochten.

X.____ hatte aber bereits zuvor mit seiner Eingabe vom 29.

September 2021 beantragt, dass die Corona -Erwerbsausfallentschädigung gemäss Randziffer (Rz .) 1065.1 des Kreis schreibens über die Entschä digung bei Massnahmen zur Bekämp fung des Corona virus - Corona-Erwerbs ersatz (KS CE) in der ab 3. Juli 2020 gültig gewesenen Fassung rückwirkend ausgehend von seinem im Jahr 2017 erzielten Einkommen festzusetzen sei (Urk. 7/72). Mit Verfügung vom 18.

November 2021 wies die Ausgleichskasse das Gesuch um Nachzahlung eines höheren Ansatzes der Corona-Erwerbsersatzentschädigung für die Anspruchsperiode vom 17. März 2020 bis 31.

Mai 2021 ab (Urk. 7/80). Dagegen erhob der Versicherte am 14.

Dezember 2021 Einsprache (Urk. 7/86). In der Folge forderte die Ausgleichskasse den Versicherten am 6.

Oktober 2022 auf, die definitive Steuerveranlagung 2019 auf zu legen (Urk. 7/97). Der Versicherte reichte mit Eingabe vom 24.

November 2022 unter anderem die Veranlagungsverfügung und Steuerrechnung des Kantonalen Steueramtes Zürich betreffend direkte Bundessteuer 2019 vom 5.

Juli 2021 ein , wobei er die Berechnungsgrundlagen - gemäss seinen Angaben «aus Datenschutz gründen» (Urk. 7/104/1) - abdeckte (Urk. 7/104/3). Dazu führte

er aus, er sei von der Ausgleichskasse nicht rechtzeitig darüber informiert worden, dass er sein sich auf Rz . 1065.1 des KS CE stützendes Wiederwägungsgesuch bis am

16. September 2020 hätte stellen müssen (Urk. 7/104/1). Nach der Prüfung dieser Eingabe wies die Ausgleichskasse die Einsprache des Versicherten mit Einspracheentscheid vom

E. 9

. Dezember 2022 ab

(Urk. 2 S. 2). 2.

Dagegen erhob X.____ mit Eingabe vom 23. Januar 2023 Beschwerde (Urk. 1). Er beantragte, der angefochtene Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 9.

Dezember 2022 sei aufzuheben und die Sache sei zur Neuberechnung des Taggeldansatzes an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, verbunden mit der Anordnung zur Neuverfügung unter Berücksichtigung der definitiven Beitragsverfügung des Jahres 2017 (Urk. 1 S. 2, S. 5).

Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Beschwerdeantwort vom 6. März 2023 Abweisung der Beschwerde (Urk. 6, unter Beilage der Kassenakten, Urk. 7/1-106), was dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 7. März 2023 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 8). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

1.1

Im angefochtenen Einspracheentscheid vom 9. Dezember 2022 führte die Beschwerdegegnerin im Wesentlichen aus, für die Festsetzung der Entschädigung massgebend sei das im Jahr 2019 erzielte Erwerbseinkommen, wobei als Basis die Akontorechnungen 2019 herangezogen würden, allenfalls die im Zeitpunkt der Festsetzung der Entschädigung bereits vorliegende definitive Steuerveranlagung 2019. Für die Entschädigungen ab dem 1. Juli 2021 müsse das Einkommen der Steuerveranlagung 2019 soweit vorhanden von Amtes wegen berücksichtigt werden, falls dies für den Antragsteller vorteilhafter sei. Der Beschwerdeführer

berufe sich für seinen Antrag auf einen höheren Tagesansatz auf Rz. 1065.1 des KS CE vom 3. Juli 2020. Es müsse aber berücksichtigt werden, dass gemäss dieser Randziffer der KS CE der Antrag für eine Revision oder Wiedererwägung der Taggeldberechnung bis spätestens 16. September 2020 hätte eingereicht werden müssen. Da sie innert dieser Frist keinen Antrag auf Neuberechnung erhalten habe, sei eine Neuberechnung nicht möglich (Urk. 2 S. 2). 1.2

Der Beschwerdeführer bringt insbesondere vor, dass er trotz mehrmaliger telefonischer Nachfrage bei der Beschwerdegegnerin nicht auf die Wiedererwägungsmöglichkeit aufmerksam gemacht worden sei (Urk. 1 S. 3, S. 5). Ein diesbezügliches Informationsschreiben habe er auch nicht erhalten. Eine Auskunft, die entgegen gesetzlicher Vorschrift oder obwohl sie nach den im Einzelfall gegebenen Umständen geboten gewesen wäre, nicht erteilt werde, werde von der Rechtsprechung einer unrichtigen Auskunft gleichgestellt. Abgeleitet aus dem Grundsatz von Treu und Glauben, welcher den Bürger in seinem berechtigten Vertrauen auf behördliches Verhalten schütze, könnten falsche Auskünfte von Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung des Rechtsuchenden gebieten. Es könne bei einem Bezüger der Corona-Erwerbsausfallentschädigung nicht vorausgesetzt werden,

dass er regelmässig die Kreisschreiben prüfe und Möglichkeiten finde, um seinen Taggeldansatz anpassen zu lassen. Während der Corona-Pandemie hätten die Bezugsmöglichkeiten und deren gesetzlichen Bestimmungen laufend und stets kurzfristig geändert. Es sei der Beschwerdegegnerin sodann bekannt gewesen, dass er bereits seit März 2020 Anspruch auf eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung

gehabt habe. Unter diesen Umständen wäre es geboten gewesen, dass die Beschwerdegegnerin ihn über die geänderten Bestimmungen, insbesondere die Frist für das Wiedererwägungsgesuch, informiere. Weil sie dies unterlassen habe, habe die Beschwerdegegnerin die Aufklärungs- und Beratungspflicht gemäss Art. 27 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) verletzt. Der Einspracheentscheid vom 9. Dezember 2022 sei deshalb aufzuheben.

Die Sache sei zur Neuberechnung des Taggeldansatzes an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, verbunden mit der Anordnung zur Neuverfügung unter Berücksichtigung der definitiven Beitragsverfügung des Jahres 2017 (Urk. 1 S. 5). 2.

2.1

Der Beschwerdeführer beantragt mithin die Neufestsetzung seiner Corona-Erwerbsersatzentschädigung gestützt auf einen höheren Tagesansatz,

bemessen an der definitiven Beitragsverfügung 2017 (Urk. 1 S. 2, S. 5). Nach Lage der Akten hat er für die Zeitperioden vom 17. März bis 30. November 2020 und vom 1. Januar bis 30. September 2021 Corona-Erwerbsausfallentschädigungen

bezogen (Urk. 7/31/1, Urk. 7/32/1, Urk. 7/35/1, Urk. 7/41/1, Urk. 7/42/1, Urk. 7/43/1, Urk. 7/45/1,

Urk. 7/50/1, Urk. 7/56/1, Urk. 7/60/1, Urk. 7/64/1, Urk. 7/65/1, Urk. 7/71/1, Urk. 7/84/1).

Die Beschwerdegegnerin trat auf das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers vom 29. September 2021 (Urk. 7/72) ein,

beschränkte die Prüfung aber auf die Anspruchsperiode vom 17. März 2020 bis 31. Mai 2021 (vgl. die Verfügung vom 18. November 2021 Urk. 7/80, wobei zudem zu berücksichtigen ist, dass der Beschwerdeführer gemäss den Kassenakten für den Dezember 2021 keinen Anspruch erhoben hat). Im vorliegenden Verfahren kann aber auch die Höhe des Anspruchs bis und mit September 2021 überprüft werden, da die Voraussetzungen für eine Ausweitung des Streitgegenstandes erfüllt sind

(BGE 122

V

34

E. 2a, 130 V 138 E. 2.1 mit weiteren Hinweisen). 2.2

2.2.1

Bei dieser Prüfung gilt es zu beachten, dass in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (s. a. im Speziellen für die Corona-Erwerbsausfallsentschädigung: BGE 148 V 162 E.

3.2.1). Die Rechtsgrundlagen für die Corona-Erwerbsausfallsentschädigung wurden im vorliegend zu prüfenden Zeitraum vom 17. März 2020 bis 30. September 2021 mehrfach geändert. 2.2.2

Die hier massgebenden Vorschriften zur Höhe und Bemessung der Entschädigung fanden sich in Art. 5 der per 17. März 2020 in Kraft gesetzten Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall.

Gemäss Art. 5 Abs. 2 Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall war für die Ermittlung des Einkommens Art. 11 Abs. 1 des Erwerbseinkommengesetzes (EOG) sinngemäss anwendbar. Laut der Fassung gemäss Ziffer

1 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (AS 2020 2223, rückwirkend per 17. März 2020 in Kraft gesetzt) konnte nach der Festlegung der Entschädigung eine Neuberechnung der Entschädigung nur vorgenommen werden, wenn eine aktuellere Steuerveranlagung bis zum 16. September 2020 der anspruchsberechtigten Person zugestellt wurde und diese den Antrag zur Neuberechnung bis zu diesem Datum einreichte. 2.2.3

Das KS CE wurde vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) erlassen. Als Verwaltungsweisung ist das KS CE für die Gerichte zwar nicht verbindlich. Es soll von den Gerichten bei ihren Entscheidungen aber berücksichtigt werden, sofern es dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegungen der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulässt (BGE 147 V 278 E. 2.2).

Gemäss Rz. 1065 des KS CE (Stand :

3. Juli 2020) bildete grundsätzlich das Erwerbseinkommen, welches im Jahr 2019 erzielt wurde, Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für Selbständig erwerbende. Als Basis war das Einkommen zu verwenden, welches für die Festsetzung der Beitragsrechnungen für das Jahr 2019 (Akontorechnungen) herangezogen wurde. Falls im Zeitpunkt der Festsetzung der Entschädigung die definitive Steuerveranlagung für das Jahr 2019 bereits vorlag, war auf diese abzustellen.

Basierte

die festgesetzte Entschädigung auf dem Einkommen, welches für die Akontorechnungen 2019 herangezogen wurde, und wurde dieses seit der letzten definitiven Beitragsverfügung nicht angepasst, so war auf Antrag auf das Einkommen der letzten definitiven Beitragsverfügung abzustellen. Lag zum Zeitpunkt des Antrages die definitive Steuerveranlagung für das Jahr 2019 bereits vor, so war diese zu berücksichtigen. Der Antrag auf Neuberechnung respektive Revision oder Wiedererwägung musste spätestens am 16. September 2020 bei der Ausgleichskasse eingereicht worden sein (Rz. 1065.1

des KS CE).

Sodann bewirkt e

eine nachträgliche Anpassung des Erwerbseinkommens infolge der definitiven Steuermeldung für das Beitragsjahr 2019, die nach dem 16. September 2020 eingegangen, gemäss

Rz. 1068

des KS CE (Stand: 3. Juli 2020) keine Änderung in der Entschädigung. Ebenso keine Änderung in der Höhe der Entschädigung bewirkten nach dem 17. März 2020 erfolgte

Anpassungen des den Akontorechnungen 2019 zugrundeliegenden Erwerbseinkommens (vorbehalten war

Rz . 1065.1). Letzteres hat das Bundesgericht in seinem in BGE 147 V 278 auszugsweise publizierten Urteil vom 30. Juni 2021 indes als bundesrechtswidrig erachtet. 2 .2.4

Hernach war gemäss dem per 17. September 2020 in Kraft gesetzten Art. 5 Abs. 2 ter der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall für die Bemessung der Entschädigung anspruchsberechtigter Selbständigerwerbender nach Art. 2 Abs. 1 bis

lit . b Ziff. 2 oder Abs. 3 das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen des Jahres 2019 massgebend. Sobald die Höhe der Entschädigung festgesetzt wurde, konnte sie nicht auf der Grundlage einer aktuelleren Berechnungsgrundlage neu berechnet werden. Der Wortlaut dieser Bestimmung wurde gemäss der Verordnung vom 13. Januar 2021 (AS 2021 5) ab 18. Januar 2021 geändert. Die besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Art. 3 quater der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall) sowie Selbständigerwerbstätigen (Art. 3 quinquies der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall) wurden nunmehr ebenfalls erwähnt . Mit Urteil vom 6. November 2022 (publiziert in BGE 149 V 2) erachtete das Bundesgericht Art. 5 Abs. 2 bis und 2 ter der Covid-19 Verordnung Erwerbsausfall als verfassungswidrig, soweit diese Bestimmungen die Möglichkeit ausschliessen, die Entschädigung für den Zeitraum vom 16. September 2020 bis zum 30. Juni 2021 für diejenigen Anspruchsberechtigten neu zu berechnen, die bereits Leistungen bezogen hatten (vgl. auch Urteil 9C_287/2022 vom 23. März 2023 E. 3.2). 2 .2.5

Und schliesslich wurden ab dem

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.